

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Thomas Hasler, Dr. Valentina Hirsiger und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der Erstantragstellerin \*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, vertreten durch den Verfahrenshelfer \*\*\*\*\*, und des Zweitantragstellers B\*\*\*\*\*, vertreten durch den Verfahrenshelfer \*\*\*\*\*, wegen Nebenfolgen der Scheidung (Unterhalt für die mj Kinder), über den Revisionsrekurs des Zweitantragstellers gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 06.12.2022, 03 EG.2022.55, ON 285, mit dem über Rekurs des Zweitantragstellers der Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 22.08.2022, 03 EG.2022.55, ON 269, teilweise abgeändert, teilweise aufgehoben und teilweise bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird k e i n e Folge gegeben.

Der Zweitantragsteller ist schuldig, der Erstantragstellerin binnen 4 Wochen zu Händen deren Vertreters die mit CHF 1'536.34 bestimmten Kosten des Verfahrens über den Revisionsrekurs zu ersetzen.

### B e g r ü n d u n g :

1. Die beiden Antragsteller wurden in Tunis geboren. Sie haben am \*\*.10.2008 in Ariana, Tunesien, die Ehe geschlossen. Die Erstantragstellerin ist tunesische Staatsangehörige, der Zweitantragsteller verfügt über die österreichische Staatsbürgerschaft. Seit April 2009 leben sie im Fürstentum Liechtenstein. Der Ehe entstammen die am \*\*.08.2010 geborene \*\*\*\*\* und der am \*\*.10.2015 geborene \*\*\*\*\*. Die häusliche Gemeinschaft der Parteien wurde am 14.11.2016 aufgelöst. Seither leben die Partner getrennt und die Kinder bei der Erstantragstellerin.

Mit dem rechtskräftigen Teilurteil des Fürstlichen Landgerichtes ohne Datum zu 03 EG.2021.39, ON 203, wurde die zwischen den Parteien geschlossene Ehe wegen „Getrenntlebens“ gemäss Art 55 EheG geschieden. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils sowie nach Inkrafttreten der Ehescheidung im Sinn des § 527 Abs 2 ZPO, also nachdem im ausserstreitigen Verfahren über die Nebenfolgen der Scheidung rechtskräftig befunden wurde, das Band der Ehe gelöst ist.

2. Die *Erstantragstellerin* beantragte im folgenden ausserstreitigen Verfahren über die Nebenfolgen der Scheidung unter anderem, den *Zweitenantragsteller* zur Bezahlung eines fortlaufenden monatlichen Unterhalts für die mj \*\*\*\*\* in Höhe von CHF 399.00 und für den mj \*\*\*\*\* in Höhe von CHF 336.00 zu verpflichten. Der *Zweitenantragsteller* sei derzeit Sozialhilfeempfänger. Jedoch könne nach ständiger Rechtsprechung auch die Sozialhilfe für die Berechnung des Unterhalts herangezogen werden, und zwar unabhängig davon, dass sie exekutionsrechtlich unpfändbar sei.

3. Der *Zweitenantragsteller* anerkennt seine grundsätzliche Unterhaltsverpflichtung (ON 262 S 3 Punkt 5b), bestreitet im Übrigen erkennbar das Vorbringen der Gegenseite mit dem Hinweis, dass er bis auf Weiteres nicht in der Lage sei, Kindesunterhalt zu leisten, und beantragt unter anderem, ihm gegenüber von der Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages abzusehen.

4. Das *Fürstliche Landgericht* sprach mit seinem Beschluss vom 22.08.2022 (ON 269) unter anderem aus, dass der *Zweitenantragsteller* schuldig sei, für die mj \*\*\*\*\* einen fortlaufenden monatlich Unterhalt von CHF 399.00 sowie für den mj \*\*\*\*\* einen solchen in Höhe von CHF 336.00 zu bezahlen. Der *Zweitenantragsteller* wurde mit seinem Antrag, ihm keine Unterhaltszahlungen für die gemeinsamen Kinder aufzuerlegen, auf diese Entscheidung verwiesen.

Diesem Beschluss legte das Erstgericht im Wesentlichen den oben zu Punkt 1. sowie auf den Seiten 27-32 seiner Entscheidung wiedergegebenen, als solchen

bezeichneten Sachverhalt zugrunde, auf den in sinngemässer Anwendung der Art 60 Abs 2, 71 Abs 3 AussStrG verwiesen wird. Hervorgehoben sei daraus Folgendes:

„Zu Beginn des Scheidungsverfahrens war die Antragstellerin zu 1. Als Arbeiterin bei der \*\*\*\*\* Bettenfabrik angestellt und verdiente netto CHF 1'500.00 monatlich zuzüglich Kindergeld (Vermögensverzeichnis zur Erlangung von Verfahrenshilfe vom 08.02.2018, Beilage zu ON 1). Auch noch im Januar 2021 arbeitete sie auf Stundenbasis bei der \*\*\*\*\* Bettenfabrik, wo sie im September 2020 CHF 1'407.55 ins Verdienen brachte und zusätzlich noch Sozialhilfe in Höhe von CHF 1'135.70 erhielt. Auch kümmerte sie sich alleine um die beiden mj. ehelichen Kinder (siehe Vermögensbekenntnis in der Beilage zu ON 10 aus dem beigezogenen Akt zu 02 PG.2020.219). Gemäss eigenen Aussagen hat die Antragstellerin zu 1. seit 3 Jahren „100 % Anspruch beim Sozialdienst“ und erhält monatlich ca. CHF 4'200.00, wobei sich dieser Betrag aus der wirtschaftlichen Hilfe für sich selbst und derjenigen für die beiden mj. Kinder zusammensetzt. Im Betrag enthalten ist also auch das Kindergeld und die Mietbeihilfe. Derzeit verdient sie im Landesspital im Zuge der Ausbildung zur „Fachperson Gesundheit“ auch noch einen geringen Lohn, der aber ebenfalls in diesem monatlichen Auszahlungsbetrag enthalten ist (PV Antragstellerin zu 1. in ON 264, S 12). Bezüglich der wirtschaftlichen Hilfe bestehen entsprechende Schulden der Antragstellerin zu 1. beim Amt für Soziale Dienste in unbekannter Höhe, wobei auch die wirtschaftliche Hilfe, die sie für den Unterhalt der gemeinsamen mj. Kinder erhält, ihrem entsprechenden Konto beim ASD belastet wird und nicht auch anteilig demjenigen des Antragstellers zu 2. (unstrittig).

Der Antragsteller zu 2. ist gemäss eigenen Angaben seit 2014 im Krankenstand und daran anschliessend Bezüger von wirtschaftlicher Hilfe durch das ASD (PV Antragsteller zu 2. in

ON 264, S 21). Er erhält monatlich Sozialhilfe in Höhe von ca. CHF 2'200.00, wobei davon ein Betrag von CHF 1'350.00 Mietbeihilfe darstellt und CHF 850.00 wirtschaftliche Hilfe im eigentlichen Sinn (PV Antragsteller zu 2. in ON 264, S 17). Eine IV-Rente sei „in Abklärung“, jedoch wurde dem Antragsteller zu 2. noch kein IV-Rentenanspruch zugesprochen.

Auch der Antragsteller zu 2. hat aufgrund der wirtschaftlichen Hilfe, die er seit Jahren erhält, entsprechende Schulden beim ASD. Allerdings werden die Beträge, die seitens des ASD für die mj. Kinder \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* ausbezahlt werden, nicht auch seinem Konto belastet, sondern ausschliesslich dem Konto der Antragstellerin zu 1.“

Daraus folgerte das Erstgericht in rechtlicher Hinsicht unter anderem, dass sich im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage, nämlich die vom Zweitantragsteller vom ASD bezogene wirtschaftliche Hilfe von monatlich CHF 2'100.00 (sic), in Anwendung der Prozentsatzmethode für die mj \*\*\*\*\* ein monatlicher Unterhaltsanspruch von CHF 399.00 und für den mj \*\*\*\*\* ein solcher von CHF 336.00 ergebe.

5. Das *Fürstliche Obergericht* änderte über Rekurs des Zweitantragstellers mit dem nunmehr insoweit angefochtenen Beschluss vom 06.12.2022 (ON 285 Punkt I. des Spruches) die Entscheidung des Erstgerichts über den vom Zweitantragsteller an die Kinder zu zahlenden Unterhalt teilweise dahin ab, dass der monatlich für die mj \*\*\*\*\* zu leistende Unterhalt mit CHF 280.00 und jener für den mj \*\*\*\*\* mit CHF 245.00 festgesetzt wurde. Die jeweiligen Mehrbegehren und der Antrag des Zweitantragstellers, von der Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages für die Kinder abzusehen, wurden abgewiesen.

Zusammengefasst bestätigte das Rekursgericht die Rechtsansicht des Erstgerichts, dass die vom Zweitantragsteller bezogene monatliche wirtschaftliche Sozialhilfe von ca CHF 2'200.00 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen sei. Unter Bedachtnahme auf das beiderseitige Einkommen der Eltern sei eine anteilmässige Kürzung der Unterhaltsansprüche von 30% der nach der Prozentwertmethode ermittelten Unterhaltsbeiträge und eine Unterschreitung des pfändungsfreien Betrages gerechtfertigt.

6. Der *Zweitantragsteller* bekämpft mit seinem fristgerecht erhobenen Revisionsrekurs den Spruchpunkt I. des rekursgerichtlichen Beschlusses ON 285 über die Festsetzung der monatlichen Unterhaltsbeiträge mit CHF 280.00 und CHF 245.00 sowie die Abweisung seines Antrages auf Unterhaltsbefreiung. Als Gründe für den Revisionsrekurs würden „unvollständige Sachverhaltsfeststellung“ und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht werden. Das Rechtsmittel mündet in den Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass dem Antrag des Zweitantragstellers, von der Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages für die Kinder abzusehen, vollumfänglich Folge gegeben werde und der Revisionsrekurswerber daher nicht verpflichtet sei, den vom Fürstlichen Obergericht festgesetzten Unterhalt zu bezahlen.

Auf die Ausführungen im Rechtsmittel wird nachfolgend zurückzukommen sein.

7. Die *Erstantragstellerin* brachte rechtzeitig eine Revisionsrekursbeantwortung ein, in der sie den Antrag

stellt, dem Revisionsrekurs keine Folge zu geben und diesen vollumfänglich zurück-, in eventu abzuweisen.

Soweit von Entscheidungsrelevanz wird auf die Ausführungen in der Rechtsmittelbeantwortung im folgenden Bedacht genommen werden.

8. Der Revisionsrekurs ist gemäss Art 62 Abs 1 und 2 AussStrG zulässig, inhaltlich aber nicht berechtigt.

8.1. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof erachtet die Rechtsmittelausführungen im Wesentlichen für nicht stichhältig, hingegen die damit bekämpfte Begründung des angefochtenen Beschlusses für zutreffend, weshalb in Anwendung der Art 60 Abs 2, 71 Abs 3 AussStrG – soweit für diese Entscheidung von Bedeutung – auf deren Richtigkeit und die nachfolgende rechtliche Beurteilung verwiesen wird.

8.2. Im Hinblick auf die tunesische bzw österreichische Staatsbürgerschaft der Eltern der Kinder (deren Staatsbürgerschaft nicht festgestellt wurde), ist ein Sachverhalt mit Auslandsbezug gegeben.

Nach Art 25 IPRG sind die Wirkungen der Ehelichkeit und der Legitimation eines Kindes nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser Anknüpfungspunkt hat auch für den wechselseitigen Unterhalt Geltung (vgl BuA 1992/106, 48 und die im Wesentlichen ähnliche Bestimmung des Art 26 Abs 2 IPRG; dazu ergangen OGH 05.05.2017 3R PG.2016.14 GE 2018, 6 Erw 7.6. unter Hinweis auf OGH 02 PG.2013.115 LES 2015, 34). Die Bestimmungen des LGBl 1973/12 kommen hingegen schon

deshalb nicht zur Anwendung, weil Tunesien nicht Mitgliedstaat des „Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht“ ist.

Da feststeht, dass die Kinder bei ihrer Mutter wohnen und diese ihren Wohnsitz in Liechtenstein hat, haben die Vorinstanzen im Ergebnis zu Recht in der Sache materielles liechtensteinisches Recht angewendet.

8.3.1. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts vom 28.11.2017 zu 1R PG.2017.14 und das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 11.05.2015 zu StGH 2014/142 (LES 2015, 123) qualifiziert der Rechtsmittelwerber die Ansicht des Rekursgerichtes, dass die von ihm bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe in die Unterhaltsbemessungsgrundlage miteinzubeziehen sei, als rechtswidrig. Wegen der Tatsache, dass er von dieser lebe, würden ihm nach der Entscheidung des Rekursgerichtes nur CHF 440.00 monatlich verbleiben.

8.3.2. Dem wird in der Beantwortung des Revisionsrekurses unter Hinweis auf den zu GE 2017, 216 publizierten Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zusammengefasst entgegengehalten, dass die im Rechtsmittel zitierte Judikatur überholt bzw nicht einschlägig sei.

8.3.3. Das trifft zu. Das Revisionsrekursgericht hat in seiner Entscheidung vom 07.09.2017, 3R PG.2016.145 GE 2017, 216 Erw 10.3. bis 10.5. mwN, eingehend begründet, dass in Anlehnung an die österreichische Judikatur und Literatur zur Rezeptionsvorlage des § 140 ABGB, nämlich § 231 öABGB neu, Sozialleistungen, die



nicht im Besonderen dem Ausgleich eines bestimmten Mehraufwandes für einen Sonderbedarf dienen, grundsätzlich als Einkommen des Unterhaltspflichtigen zu qualifizieren sind (vgl dazu ua RIS-Justiz RS0047465, RS0080395, RS0107262, 9 Ob 27/16k uva; zum Einbezug von öffentlich-rechtlichen Leistungen in Österreich – wie das Arbeitslosengeld, die Ausgleichszulage, Sozialhilfeleistungen – in die Bemessungsgrundlage für den Unterhalt vorbehaltlich einer anderen Zweckbestimmung vgl auch *Hopf/Stefula* KBB ABGB<sup>6</sup> § 231 Rz 13.). Die Unpfändbarkeit von solchen Einkommen hindert also nicht die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage. Dieser Lehre und Rechtsprechung hat sich auch die liechtensteinische Rechtsprechung angeschlossen (s die Nachweise in GE 2017, 216).

Die österreichische Sozialgesetzgebung ist bzw war nämlich in Bezug auf eine wirtschaftliche Mindestsicherung weitgehend mit den liechtensteinischen Bestimmungen im Sozialhilfegesetz deckungsgleich.

In der Entscheidung des Staatsgerichtshofs im Rahmen eines Verfahrens zur Normenkontrolle vom 11.05.2015 StGH 2014/142 (LES 2015, 123) hatte sich dieser vor allem mit Art 8 Abs 3 SHG und Art 210 Abs 1 lit a EO zu befassen, wonach die wirtschaftliche Hilfe als soziales Existenzminimum weder gepfändet noch abgetreten werden könne. Nach dieser Entscheidung des Staatsgerichtshofs war im Wesentlichen zu klären, ob die Unterscheidung zwischen dem exekutionsrechtlichen Existenzminimum und dem in aller Regel höher liegenden wirtschaftlichen Existenzminimum nach dem SHG bzw der

SHV verfassungswidrig sei oder nicht, was damals verneint wurde. Insoweit ist also diese Entscheidung nicht einschlägig.

Diese Rechtsansicht hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seinem Beschluss vom 08.11.2019 zu 1R PG.2018.83 GE 2020, 96 Erw 10.2. unter Ablehnung der damals vom Fürstlichen Obergericht vertretenen gegenteiligen Ansicht obiter aufrechterhalten (vgl dazu die Anmerkung von *Nagel* zu LES 2019, 237).

Da der Revisionsrekurswerber dazu keine weiteren Argumente vorträgt, ist darauf nicht mehr weiter einzugehen.

8.4.1. Der Revisionsrekurswerber spricht nunmehr erstmals in diesem Verfahren an, dass er ab dem 01.01.2023 wirtschaftliche Sozialhilfe von monatlich CHF 2'315.00 beziehe und ab 01.03.2023 einen monatlichen Mietzins von CHF 1'500.00 zu entrichten habe. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Unterhaltsbeiträge würden ihm nur noch CHF 290.00 für den notwendigen Unterhalt verbleiben. Dazu legt der Revisionsrekurswerber bisher noch nicht in das Verfahren eingeführte Unterlagen vor. Zusätzlich macht der Revisionsrekurs geltend, das Fürstliche Obergericht habe keine Feststellungen getroffen, was der Revisionsrekurswerber für seinen notwendigen Unterhalt benötige.

8.4.2. Dem hält die Beantwortung zum Revisionsrekurs entgegen, dass diese neu vorgelegten Beilagen als unzulässig zurückzuweisen seien und es nicht zum Nachteil der Unterhaltsberechtigten reichen könne, wenn der Vater alleine eine 3,5 Zimmerwohnung mit

Terrasse bei monatlichen Mietkosten von CHF 1'500.00 bewohne, wobei die erhöhten Mietkosten gemäss der vorgelegten Abrechnung ohnehin vom Amt für Soziale Dienste übernommen würden.

8.4.3. Gemäss Art 66 Abs 2 AussStrG können neue Tatsachen und Beweismittel nur zur Unterstützung oder Bekämpfung der Revisionsrekursgründe vorgebracht werden (ebenso § 66 Abs 2 öAussStrG). Das können denknotwendigerweise nur solche Neuerungen sein, die bei Beschlussfassung bereits vorhanden waren, aber nicht früher geltend gemacht werden konnten. Die Vorschrift ermöglicht keine Neuerungen zur Stützung oder Widerlegung des Sachantrags (*Schramm* in *Gitschthaler/Höllwerth* AussStrG I<sup>2</sup> § 66 Rz 37-39 mwN), wie dies offenbar dem Rechtsmittelwerber vorschwebt.

Damit haben auch die mit dem Rechtsmittel neu vorgelegten Unterlagen ausser Betracht zu bleiben. Eine Zurückweisung der Urkundenvorlage erübrigt sich allerdings.

Ausserdem entfernen sich die zitierten Argumente laut Revisionsrekurs vom festgestellten Sachverhalt, sodass sie auch deshalb nicht berücksichtigt werden dürfen (*Schramm* Rz 29 unter Hinweis auf RIS-Justiz RS0043603).

Der Zweitantragsteller setzt sich auch nicht – ausgehend von den Feststellungen – mit den Überlegungen des Rekursgerichtes auseinander, warum es eine Unterschreitung des pfändungsfreien Betrages für gerechtfertigt erachtete. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat sohin dazu nicht weiter Stellung zu beziehen.

Da der Rechtsmittelwerber auch auf sonstige selbständig zu beurteilende Ansprüche und Rechtsfragen im Rechtsmittel nicht zurückkommt, sind weitere Erörterungen an sich entbehrlich (vgl. *Schramm* Rz 32 unter Hinweis auf RIS-Justiz RS0043352 [T 35]).

8.5. Erwähnt sei aber dennoch, dass der Revisionsrekurswerber nicht darlegt, welche Feststellungen zu treffen gewesen wären, aus denen sich sein notwendiger Unterhalt ergeben würde. Dazu hat er im bisherigen Verfahren auch keine konkreten Behauptungen vorgetragen.

Weiter wird hervorgehoben, dass dem Unterhaltschuldner so viel zu belassen ist, als er nach der allgemeinen Lebenserfahrung unter *grösster Einschränkung* für seinen *notwendigen* Unterhalt benötigt (vgl. LES 2014, 253). Dazu muss aber im Allgemeinen und mangels konkreter Anhaltspunkte auch in diesem Verfahren nicht im Einzelnen festgestellt werden, welche konkreten Bedürfnisse er jeweils hat.

Wenn auch keine ausreichend konkreten Feststellungen zu den Wohnverhältnissen des Zweitantragstellers vorliegen, so fällt doch auf, dass diese – sollten sie tatsächlich CHF 1'500.00 monatlich betragen – für eine Einzelperson relativ hoch sind. Ob derartige Wohnkosten auf Dauer angemessen sind, ist nicht Entscheidungssache der Gerichte sondern der mit dem Amt für Soziale Dienste zuständigen Verwaltungsbehörde. Durch diese für eine Einzelperson sehr hohen Wohnungskosten, die nicht anzurechnen sind, könnte sich – so diese Wohnkosten vom ASD getragen werden – beim

Erstantragsteller unter Umständen eine höhere Bemessungsgrundlage ergeben. Es würde an ihm liegen, die Wohnungskosten angemessen zu reduzieren. Auch wenn dann die wirtschaftliche Sozialhilfe reduziert würde, könnte dies zu einer anderen Bemessungsgrundlage und unter Umständen zufolge der Begrenzung durch das exekutionsrechtliche Existenzminimum bzw einer gewissen Möglichkeit der Unterschreitung zu einem anderen Kindesunterhalt führen (vgl OGH 07.09.2017 3R PG.2016.145 GE 2017, 216 Erw 10.8.).

Dazu kommt aber im Allgemeinen, dass Ausgaben des täglichen Lebens und damit auch Wohnungs(fix)kosten oder beispielsweise Betriebskosten keine Abzugspost von der Unterhaltsbemessungsgrundlage bilden (*Gitschthaler, Unterhaltsrecht*<sup>4</sup> [2019] Rz 484 E 1.und 2., vgl 9 Ob 30/22k Punkt 10. unter Hinweise auf RIS-Justiz RS0085255).

Schliesslich kann noch darauf verwiesen werden, dass der Erstantragsteller nach den Feststellungen aufgrund seiner verschiedenen Krankheiten erwerbsunfähig ist und seit längerem wirtschaftliche Hilfe vom ASD bezieht (ON 269 S 36 Abs 4). Damit benötigt er jedenfalls keine Geldbeträge, um seine Erwerbsfähigkeit zu erhalten, wie dies häufig bei der Bemessung des Kindesunterhalts zu berücksichtigen ist.

9. Dem Revisionsrekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

10. Die Kostenentscheidung ist in Art 78 Abs 2 AussStrG, Art 10 RATG begründet.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 31. März 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.